

**Satzung zur Wahrung der Interessen älterer Menschen
sowie Menschen mit Beeinträchtigungen in der Stadt
Overath**

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Beauftragte.....	2
§ 2 Aufgaben der Beauftragten.....	2
§ 3 Rechte und Pflichten	4
§ 4 Inkrafttreten	4

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (BGG NRW) vom 16.12.2003, hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 07.10.2026 diese Satzung beschlossen.

Präambel

Im Sinne des vom Rat einstimmig verabschiedeten Leitbildes aus dem Jahre 2010 hat die generationsübergreifende und barrierefreie Stadtentwicklung zum Ziel, dass alle Menschen - ungeachtet ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung - eine ihrem persönlichen Bedarf entsprechende Lebensqualität in der Stadt Overath erfahren.

§ 1 Beauftragte

Um dieses Ziel zu erreichen und dadurch allen Belangen der Menschen, die in Overath leben, gerecht zu werden, bestellt der Rat der Stadt Overath auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur als sachkundige Bürgerinnen und Bürger (mit Stimmrecht für die jeweiligen Belange) eine(n)

1. Seniorenbeauftragte/ Seniorenbeauftragten für Menschen, die älter als 60 Jahre sind
2. Behindertenbeauftragte/ Beauftragten für die Belange von Menschen mit körperlicher, seelischer, geistiger oder sonstiger Sinnesbeeinträchtigung oder deren direkten Haushaltsangehörigen

damit diese Personengruppen gleichgestellt und selbstbestimmend am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

§ 2 Aufgaben der Beauftragten

(1) Die/ Der Seniorenbeauftragte

setzt sich zum Ziel, möglichst viele Meinungen und Vorstellungen der Overather Senioren und Seniorinnen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung ihres lokalen Lebensumfeldes zu bündeln und nach außen zu vertreten,

- ermöglicht im Grundsatz die Beteiligung der Gruppe von Senioren und Seniorinnen für sie relevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen,
- skizziert Lösungen, die durch weitere Entscheidungen des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur, eines anderen Fachausschusses oder des Rates in konkrete Aktionen umgesetzt werden können,

- wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die grundlegenden Interessen von Senioren und Seniorinnen berühren, beteiligt; dazu erhält sie/ er notwendigen Vorlagen und Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse.

Die/der Seniorenbeauftragte arbeitet im Rahmen ihrer/ seiner ehrenamtlichen Tätigkeit mit dem Seniorenbüro der Stadt Overath zusammen.

Zusätzlich wird die/ der Seniorenbeauftragte vom Amt für Öffentliche Sicherheit und Soziales der Stadt Overath unterstützt; dies gilt insbesondere bei Verfahrensbeteiligungen innerhalb der Verwaltung bzw. im Rat und seinen Ausschüssen sowie bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte

setzt sich zum Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen (wie z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen) zu ermöglichen; hierzu gehört u. a. eine barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen, Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen, Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen usw.,

- skizziert Lösungen, die durch weitere Entscheidungen des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur, eines anderen Fachausschusses oder des Rates in konkrete Projekte umgesetzt werden können.
- wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die grundlegenden Interessen Behinderter berühren, beteiligt; dazu erhält sie/er, alle notwendigen Vorlagen und Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse.

Die/der Behindertenbeauftragte arbeitet im Rahmen ihrer/ seiner ehrenamtlichen Tätigkeit mit dem Inklusionsbüro der Stadt Overath zusammen.

Zusätzlich wird die/der Behindertenbeauftragte vom Amt für Öffentliche Sicherheit und Soziales unterstützt; dies gilt insbesondere bei Verfahrensbeteiligungen innerhalb der Verwaltung bzw. im Rat und seinen Ausschüssen sowie bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Aufgabenübergreifende Themen

Fallen Themen bzw. Anträge und/ oder Anfragen in die Verantwortung beider Beauftragter im Sinne dieser Bestimmungen, arbeiten sie gemeinsam an der Aufgabenstellung und den Projekten.

Hierzu werden Sie in Kooperation von den jeweiligen Fachämtern und zuständigen Beigeordneten unterstützt.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die/der Beauftragte hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den jeweiligen Aufgabenbereich der/des Beauftragten betreffen, hat sie/er die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme im Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur.
- (3) Der Rat kann darüber hinaus im konkreten Einzelfall beschließen, Beratungsgegenstände mit den jeweiligen Beauftragten selbst zu erörtern; entsprechendes gilt auch für die anderen Fachausschüsse.
- (4) Von den Regelungen gem. Abs. (1) bis (3) unberührt bleiben die Antrags- und Eingaberechte der Einwohner und Einwohnerinnen und Bürger und Bürgerinnen aufgrund der Gemeindeordnung NRW.
- (5) Die Beauftragten nehmen immer dann an Veranstaltungen der Senioren- bzw. Behindertenvertretungen auf Kreis- oder Landesebene statt, wenn Interessen der Stadt Overath berührt werden.
- (6) Die weiteren Rechte und Pflichten der Beauftragten gem. § 1 ergeben sich aus der GO NRW, der Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Overath.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 08.10.2026 in Kraft.
- (2) Sie kann auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur durch Beschluss des Rates geändert werden.

Overath, den 08.10.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 07.10.2026 beschlossene Satzung zur Wahrung der Interessen älterer Menschen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen in der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 08.10.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister